

## Checkliste für die Genehmigungseingabe beim AGR

- Die zu genehmigenden Akten\* sind nach einer 30-tägigen Beschwerdefrist nach dem Gemeindefestbeschluss in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl dem Amt für Gemeinden und Raumordnung ohne Verzug einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens\* geht ans zuständige Regierungsstatthalteramt (Art. 120 Abs. 1 BauV).
- Pläne\* (inkl. ausgefüllten Genehmigungsvermerken), Vorschriften\* (inkl. ausgefüllten Genehmigungsvermerken), Erläuterungen\*, weitere zum Verständnis nötige Unterlagen\* (Anzahl gemäss Vorprüfungsbericht; im Normalfall 6-fach (davon 2 Exemplare für Gemeinde, 2 Exemplare für AGR, 1 Exemplar für RStH, 1 Exemplar für BVD reserviert)
  - bei Waldfeststellung dem AWN: 2 zusätzliche Exemplare;
  - bei Deponievorhaben dem AWA: 1 zusätzliches Exemplar;
  - bei Uferschutzplanungen mit SFG-Massnahmen dem TBA, DLZ, SFG: 1 zusätzliches Exemplar;
  - bei regionalen Richtplänen 15-fach (Art. 113 Abs. 2 BauV).
- Bericht\* nach Art. 47 RPV (Erläuterungsbericht; gleiche Anzahl wie Pläne und Vorschriften), mit insbesondere bei Änderungen von Nutzungsplanungen, sofern relevant:
  - Darlegungen über die Anforderungen gemäss Massnahmenblätter A\_01, A\_05, A\_06 und A\_07 des kantonalen Richtplans
  - Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- Falls es sich um ein Geschäft im koordinierten Verfahren handelt (Überbauungsordnung und Baubewilligung; KoG):
  - Mindestens 3 Exemplare der Baugesuchsdossiers\* mit Originalunterschriften; falls die Gemeinde Bauherrschaft ist, reichen 2 Exemplare der Baugesuchsdossiers\* mit Originalunterschriften; Art.10 Abs. 6 BewD);
  - Die Baugesuchsunterlagen sind gemäss Art. 10 ff. BewD einzureichen (beispielsweise Formular Erdbbensicherheit, Unterschriften der Bauherrschaft und des Projektverfassers auf sämtlichen Baugesuchsunterlagen, Unterzeichnung Grundeigentümer\*\*, Unterzeichnung des Situationsplanes durch den Nachführungsgeometer, Bestätigung der Profilierung).
- Falls Fruchtfootflächen (FFF) eingezont werden, eine Übersicht mit folgenden Angaben:
  - durch die Einzonung/das Vorhaben beanspruchte Gesamtfläche
  - die von FFF betroffenen Parzellen-Nrn.
  - die beanspruchten Flächen FFF (m<sup>2</sup>)
  - allfällige FFF-Flächen, die wegfallen, weil sie < 1ha Grösse aufweisen (m<sup>2</sup>)
  - Parzellen-Nrn. der Kompensationsfläche sowie Fläche der Kompensationsfläche (m<sup>2</sup>)
  - Art der Kompensation (Auszonung, Neuerhebung, Bodenaufwertung)
  - ein Plan im M 1:5'000
- Publikationsnachweis(e)\* inkl. allfälliger Nachweis der Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV, 1-fach
- Auflageexemplare (Pläne, Vorschriften und Berichte. Wenn mehrere Auflagen: sämtliche Exemplare aller Auflagen. Wenn an mehreren Standorten aufgelegt: sämtliche Exemplare)
- Alle Einsprachen (auch erledigte) mit Liste der Einsprachen und Lokalisierung in einem (Übersichts-)Plan, 1-fach (Originale; Art. 120 Abs. 3 Bst. a BauV)

- Alle Protokolle der Einigungsverhandlungen (Originale; Art. 120 Abs. 3 Bst. b BauV)
- Begründeter Antrag des Gemeinderates\* zu jeder unerledigten Einsprache (Teilrückzüge sind nicht als erledigt zu betrachten), 1-fach (Art. 120 Abs. 3 Bst. c BauV)
- Zu jeder erledigten Einsprache gehört die Bestätigung: Rückzug gemäss Einspracheprotokoll oder schriftlicher und unterschriebener Rückzugsbeleg des Einsprechers/der Einsprecherin (Originale). Rückzug per Email genügt nicht
- Legitimationsausweise, sofern sich die Einsprecher/innen vertreten lassen (z.B. Anwaltsvollmacht; Originale)
- Unterzeichneter Auszug aus dem Gemeindeversammlungs-, Parlaments- respektive Gemeinderatsprotokoll\*, 1-fach
- Die abgeschlossenen Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 120b Abs. 3 BauV)
- Die Nachweise zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der einzuzonenden Flächen (Art. 15 Abs. 4 lit. d RPG i.V.m. Art. 126b bis 126d BauG)
- Kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG) bzw. eine Mitteilung im Überweisungsschreiben, dass kein MWAR erlassen wurde.
- Digitale Daten gemäss Datenmodell DM.16-Npl-BE oder neuer: Die Daten sind gemäss „Anwenderhandbuch Datenmodell Nutzungsplanung“ vollständig zu erfassen und nachzuführen. Die Daten sind via FTP-Transferraum in die dafür vorgesehene Dateiablage zu laden und dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (zwingender Bestandteil der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG).

\* Übermittlung von sämtlichen physisch eingereichten Dokumenten (Pläne und Vorschriften ohne Unterschriften) in digitaler Form (auf Datenträger, per Link, einsehbare Datenbanken etc.). Eingereichte Datenträger werden nach Abschluss des Genehmigungsgeschäfts retourniert (vgl. BSIG Nr. 10/12.1 vom 15. November 2018).

\*\* Bei Überbauungsordnungen für Detail- und Basiserschliessungsanlagen nicht erforderlich (Art. 128 Abs. 1 Bst. c BauG).

Stand Februar 2021